

Gemeinnützige Haftpflicht-Versicherungsanstalt Darmstadt
Anstalt des öffentlichen Rechts

Bartningstraße 57
64289 Darmstadt
www.haftpflichtversicherung-mueller.de

Tel.: 0511 9792672
Fax: 0511 54543499
Ausschließlichkeitsvermittler Müller



Die nachfolgenden Informationen wurden von der oben genannten Internetseite entnommen. Fragen beantworte ich Ihnen gerne.

Bau-Vollschutz für das Bauhauptgewerbe Bauhandwerker-Vollschutz für das Baunebengewerbe Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen

- 1. Versicherungsumfang**
- 1.1 Grundrisiko
- Versichert ist im Rahmen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) und der nachfolgenden Bestimmungen die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus den Eigenschaften, Rechtsverhältnissen und Tätigkeiten, die sich aus der in Ziffer 1.1.1 enthaltenen Betriebsbeschreibung ergeben können.
- 1.1.1 Betriebsbeschreibung
- (genaue Beschreibung des Unternehmens nach Ort, Art und Umfang laut Versicherungsschein)
- 1.1.2 Versicherungssummen
- Soweit in diesem Vertrag nichts anderes vereinbart ist, betragen die Versicherungssummen:
- | | |
|---------------|---|
| 3.000.000 EUR | pauschal für Personen- und Sachschäden |
| 200.000 EUR | für Vermögensschäden je Versicherungsfall |
- Die Gesamtleistung des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Doppelte der vereinbarten Versicherungssummen.
- 1.2 Nebenrisiken
- Mitversichert ist im Rahmen dieses Vertrages die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus den betriebs- und branchenüblichen Nebenrisiken, insbesondere
- 1.2.1 als Eigentümer, Mieter, Pächter, Nutznießer von Grundstücken -nicht jedoch von Luftlandeplätzen-, Gebäuden oder Räumlichkeiten (auch Garagen und Parkplätzen), auch wenn diese Dritten überlassen werden. Versichert sind hierbei Ansprüche aus Verstoß gegen die in den vorgenannten Eigenschaften obliegenden Pflichten (z. B. bauliche Instandhaltung, Beleuchtung, Reinigung, Streuen der Gehwege bei Winterglätte, Schneeräumen von Bürgersteig und Fahrdamm). Hinsichtlich dieser Grundstücke, Gebäude und Räumlichkeiten ist auch mitversichert die gesetzliche Haftpflicht
- 1.2.1.1 des Versicherungsnehmers
- als Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten (Neubauen, Umbauen, Reparaturen, Abbruch-, Grabarbeiten). Übersteigen die während eines Versicherungsjahres aufgewendeten Bausummen insgesamt den Betrag von 1.000.000 EUR, so ist für den Mehrbetrag der Beitrag gemäß Tarif zu entrichten;
- als früherer Besitzer aus § 836 Abs. 2 BGB, wenn die Versicherung bis zum Besitzwechsel bestand;
- 1.2.1.2 der durch Arbeitsvertrag mit der Verwaltung, Reinigung, Beleuchtung und sonstigen Betreuung der Grundstücke beauftragten Personen für Ansprüche, die gegen sie aus Anlass der Ausführung dieser Verrichtungen erhoben werden;
- Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt. Das gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.
- 1.2.1.3 wegen Schäden an gemieteten oder gepachteten Gebäuden bzw. Räumlichkeiten durch Brand oder Explosion (Mietsachschäden). Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden je Versicherungsfall 300.000 EUR, begrenzt auf 600.000 EUR für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres. Die Ausschlüsse gemäß Ziffer 5.7.2 gelten entsprechend;
- 1.2.1.4 des Insolvenzverwalters in dieser Eigenschaft;
- 1.2.1.5 Eingeschlossen sind - abweichend von Ziff. 7.14 AHB - Haftpflichtansprüche wegen Sachschäden durch häusliche Abwässer, die im Gebäude selbst anfallen (also keine industriellen und gewerblichen Abwässer), und Haftpflichtansprüche wegen Sachschäden, die durch Abwässer aus dem Rückstau des Straßenkanals anfallen;
- 1.2.2 als Tierhalter mit Einschluss der gesetzlichen Haftpflicht des nicht gewerbsmäßigen Tierhalters in dieser Eigenschaft;
- 1.2.3 aus dem Besitz und Verwendung von nicht selbstfahrenden Kränen und Winden;
- 1.2.4 aus der Teilnahme an Ausstellungen und Messen sowie aus dem Vorhandensein von Reklameeinrichtungen (z. B. Transparente, Reklametafeln, Leuchtröhren und dgl.);
- 1.2.5 aus Betriebsveranstaltungen aller Art (z. B. Betriebsfeiern, Betriebsausflüge, Schulungskurse), wobei die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Betriebsangehörigen aus der Betätigung im Interesse der Veranstaltung mitversichert ist, soweit es sich nicht um rein private Handlungen oder Unterlassungen handelt;
- 1.2.6 aus dem erlaubten Besitz und aus dem Gebrauch von Hieb-, Stoß- und Schusswaffen sowie Munition und Geschossen, sowie deren Überlassung an die mit dem Schutz des Betriebes beauftragten Personen mit der Maßgabe, dass die persönliche gesetzliche Haftpflicht der beauftragten Personen aus dem Gebrauch der ihnen überlassenen Waffen und Munition in Ausführung ihrer dienstlichen Verrichtungen mitversichert ist, nicht jedoch zu Jagdzwecken oder zu strafbaren Handlungen;
- 1.2.7 aus Besitz und Betrieb von Feld-, Seil- und Schwebbahnen, die lediglich der Beförderung von Sachen dienen;
- 1.2.8 aus Besitz, Halten und Gebrauch von eigenen und dem Einsatz von gemieteten oder geliehenen zulassungs- und versicherungsfreien Kraftfahrzeugen / Baumaschinen, soweit sie nachstehend aufgeführt sind sowie aus dem gelegentlichen Verleihen oder Vermieten solcher Kraftfahrzeuge / Baumaschinen, wie
- 1.2.8.1 nicht selbstfahrende Arbeitsmaschinen aller Art,
- 1.2.8.2 selbstfahrende Fahrzeuge, und zwar
- 1.2.8.2.1 nicht zulassungs- und versicherungspflichtige Kraftfahrzeuge, auch Hub- und Gabelstapler sowie ähnliche Fahrzeuge, die nur innerhalb der jeweiligen Betriebs- bzw. Baustelle (nicht aber auf öffentlichen Wegen und Plätzen) verkehren. Mitversichert ist jedoch das Befahren öffentlicher Wegen und Plätzen mit nicht zugelassenen Kraftfahrzeugen, sofern dem kein behördliches Verbot entgegensteht,

1.2.8.2.2	Zugmaschinen und Raupenschlepper mit nicht mehr als 6 km/h,	Eingeschlossen sind - abweichend von Ziff. 7.4 AHB - gesetzliche Haftpflichtansprüche von Versicherten untereinander.
1.2.8.2.3	<p>selbstfahrende Arbeitsmaschinen mit nicht mehr als 20 km/h (Kraftfahrzeuge, die als Arbeitsmaschinen behördlich ausdrücklich anerkannt sind und den Vorschriften über das Zulassungsverfahren nicht unterliegen, z. B. Bagger, Straßenwalzen usw.).</p> <p><u>Hinweis:</u> § 2 Ziff. 17 FZV: selbstfahrende Arbeitsmaschinen: Kraftfahrzeuge, die nach ihrer Bauart und ihren besonderen, mit dem Fahrzeug fest verbundenen Einrichtungen zur Verrichtung von Arbeiten, jedoch nicht zur Beförderung von Personen oder Gütern bestimmt und geeignet sind. Obwohl nicht zulassungspflichtig, müssen Arbeitsmaschinen beim Verkehr auf öffentlichen Straßen amtliche Kennzeichen führen, wenn ihre durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit 20 km/h übersteigt. Diese sind dann ausschließlich nach dem Tarif für die Kfz-Versicherung zu versichern.</p> <p>§ 2 Ziff. 18 FZV: Stapler: Kraftfahrzeuge, die nach ihrer Bauart für das Aufnehmen, Heben, Bewegen und Positionieren von Lasten bestimmt oder geeignet sind. Obwohl nicht zulassungspflichtig, müssen Stapler beim Verkehr auf öffentlichen Straßen amtliche Kennzeichen führen, wenn ihre durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit 20 km/h übersteigt. Diese sind dann ausschließlich nach dem Tarif für die Kfz-Versicherung zu versichern.</p>	<p>2.4.2 Sonstige Vermögensschäden</p> <p>Mitversichert ist im Rahmen des Vertrages die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden im Sinne der Ziff. 2.1 AHB wegen Versicherungsfällen, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind.</p> <p>Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden,</p> <p>2.4.2.1 durch vom Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Sachen, erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen;</p> <p>2.4.2.2 durch ständige Immissionen (z. B. Geräusche, Gerüche, Erschütterungen);</p> <p>2.4.2.3 aus planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachterlicher Tätigkeit;</p> <p>2.4.2.4 aus Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen;</p> <p>2.4.2.5 aus Vermittlungsgeschäften aller Art;</p> <p>2.4.2.6 aus Auskunftserteilung, Übersetzung sowie Reiseveranstaltung;</p> <p>2.4.2.7 aus Anlage-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue und Unterschlagung;</p> <p>2.4.2.8 aus</p> <ul style="list-style-type: none"> - Rationalisierung und Automatisierung - Datenerfassung, -speicherung, -sicherung, -wiederherstellung - Austausch, Übermittlung, Bereitstellung elektronischer Daten; <p>2.4.2.9 aus der Verletzung von Persönlichkeitsrechten und Namensrechten, gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten sowie des Kartell- oder Wettbewerbsrechts;</p> <p>2.4.2.10 aus der Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- und Kostenanschlägen;</p> <p>2.4.2.11 aus Pflichtverletzungen, die mit der Tätigkeit als ehemalige oder gegenwärtige Mitglieder von Vorständen, Geschäftsführung, Aufsichtsrat, Beirat oder anderer vergleichbarer Leitungs- oder Aufsichtsgremien / Organe im Zusammenhang stehen;</p> <p>2.4.2.12 aus bewusstem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger bewusster Pflichtverletzung;</p> <p>2.4.2.13 aus dem Abhandenkommen von Sachen, auch z. B. von Geld, Wertpapieren und Wertsachen.</p>
1.2.8.3	<p>Bezüglich der unter Ziffer 1.2.8.2 aufgeführten Kraftfahrzeuge gelten nicht die Ausschlüsse in Ziff. 3.1 (2) und Ziff. 4.3 (1) AHB.</p> <p>Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.</p> <p>Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzt wird, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.</p>	
2.	<u>Deckungserweiterung</u>	
2.1	<u>Vorsorgeversicherung</u>	
	Abweichend von Ziff. 4.2 AHB gelten die vereinbarten Versicherungssummen dieses Vertrages auch für die Vorsorgeversicherung;	
2.2	<u>Haftpflichtansprüche mitversicherter Personen untereinander</u>	
	Abweichend von Ziff. 7.4 AHB sind Haftpflichtansprüche mitversicherter natürlicher Personen untereinander eingeschlossen, soweit es sich um Sachschäden mit einer Entschädigung von mehr als 50 EUR und bis zu 1.000 EUR je Versicherungsfall handelt.	
2.3	<u>Abhandenkommen von Sachen der Betriebsangehörigen und Besucher</u>	
	Eingeschlossen ist - in Ergänzung von Ziff. 2 AHB und abweichend von Ziff. 7.6 AHB - die gesetzliche Haftpflicht aus dem Abhandenkommen von Sachen (einschl. Kraftfahrzeuge und Fahrräder mit Zubehör) der Betriebsangehörigen und Besucher. Ausgenommen hiervon sind Geld, Wertpapiere (einschl. Sparbücher), Scheckhefte, Scheck- und Kreditkarten, Urkunden, Kostbarkeiten und andere Wertsachen.	
	Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden je Versicherungsfall 50.000 EUR, höchstens 100.000 EUR für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.	<p>2.5 <u>Be- und Entladeschäden</u></p> <p>2.5.1 Eingeschlossen ist - abweichend von Ziff. 7.7 AHB - die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von Land- oder Wasserfahrzeugen, Containern durch/oder beim Be- und Entladen sowie sich alle daraus ergebenden Vermögensschäden.</p> <p>Für Schäden an Containern besteht auch dann Versicherungsschutz, wenn diese entstehen beim Abheben von oder Heben auf Land- oder Wasserfahrzeuge durch Kräne oder Winden zum Zwecke des Be- oder Entladens. Dies gilt nicht, wenn die Container selbst Gegenstand von Verkehrsverträgen (Fracht-, Speditions- oder Lagerverträgen) sind.</p>
2.4	<u>Vermögensschäden</u>	
2.4.1	Vermögensschäden – Datenschutz	<p>2.5.2 Ausgeschlossen bleiben Ansprüche wegen Beschädigung der Ladung von Fahrzeugen und Containern.</p>
	Mitversichert ist - abweichend von Ziff. 7.16 AHB - die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden im Sinne der Ziff. 2.1 AHB wegen Versicherungsfällen, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind, aus der Verletzung von Datenschutzgesetzen durch Missbrauch personenbezogener Daten.	

2.5.3	Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers an jedem Versicherungsfall: 10 %, mindestens 100 EUR, höchstens 1.000 EUR.	2.9.1	Eingeschlossen sind - in teilweiser Abweichung von Ziff. 7.14 AHB - Haftpflichtansprüche aus Sachschäden durch Abwässer. Ausgeschlossen bleiben jedoch Schäden an Entwässerungsleitungen durch Verschmutzungen und Verstopfungen und alle sich daraus ergebende Vermögensschäden. Ziff. 7.10 (b) AHB bleibt unberührt.
2.6	<u>Tätigkeitsschäden</u>	2.9.2	Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden je Versicherungsfall 200.000 EUR, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist. Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Doppelte dieser Versicherungssumme.
2.6.1	Eingeschlossen ist - abweichend von Ziff. 7.7 AHB - die gesetzliche Haftpflicht aus Schäden, die an fremden Sachen durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers an oder mit diesen Sachen entstanden sind und sich alle daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn diese Schäden - durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers an diesen Sachen entstanden sind; - dadurch entstanden sind, dass der Versicherungsnehmer diese Sachen zur Durchführung seiner gewerblichen und beruflichen Tätigkeit benutzt hat, - durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers entstanden sind und sich diese Sachen im unmittelbaren Einwirkungsbereich der Tätigkeit befunden haben. Die Regelungen der Ziff. 1.2 AHB (Erfüllungsansprüche) und der Ziff. 7.8 AHB (Schäden an hergestellten oder gelieferten Arbeiten oder Sachen) bleiben bestehen.	2.10	<u>Gewässerschaden-Restrisiko</u> (betrieblich genutzte Tankanlagen)
2.6.2	Ausgeschlossen bleiben Ansprüche wegen Beschädigung von	2.10.1	Versichert ist im Umfang des Vertrages für betrieblich genutzte Tankanlagen, wobei Vermögensschäden wie Sachschäden behandelt werden, die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für unmittelbare oder mittelbare Folgen (Personen-, Sach- und Vermögensschäden) von Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers (Gewässerschäden) mit Ausnahme der Haftpflicht
2.6.2.1	Land- und Wasserfahrzeugen und Containern durch/oder beim Be- und Entladen.	2.10.1.1	als Inhaber anderer Anlagen zur Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen und aus der Verwendung dieser gelagerten Stoffe,
2.6.2.2	Erdleitungen, elektrische Frei- und Oberleitungen.	2.10.1.2	aus dem Einleiten und Einbringen von gewässerschädlichen Stoffen in Gewässer oder aus reiner Einwirkung auf ein Gewässer durch die die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Wassers verändert wird (Einwirkungshaftung),
2.6.3	Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden je Versicherungsfall 50.000 EUR, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist. Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Doppelte dieser Versicherungssumme.	2.10.1.3	aus der Beförderung von gewässerschädlichen Stoffen in Fernleitungen,
2.6.4	Von jedem derartigen Schaden hat der Versicherungsnehmer 10 %, mindestens aber 100 EUR, höchstens 1.000 EUR selbst zu tragen.	2.10.1.4	aus der Herstellung, Lieferung, Montage, Instandhaltung und Wartung von Anlagen, die bestimmt sind, gewässerschädliche Stoffe herzustellen, zu verarbeiten, zu lagern, abzulagern, zu befördern oder wegzuleiten.
2.7	<u>Leitungsschäden</u>	2.10.2	Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer im Versicherungsfall zur Abwendung oder Minderung des Schadens für geboten halten durfte (Rettungskosten) sowie außergerichtliche Gutachterkosten werden vom Versicherer insoweit übernommen, als sie zusammen mit der Entschädigungsleistung die Versicherungssumme für Sachschäden nicht übersteigen. Für Gerichts- und Anwaltskosten bleibt es bei der Regelung der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB).
2.7.1	Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden an Erdleitungen (Kabel, unterirdische Kanäle, Wasserleitungen, Gasrohre und andere Leitungen) sowie Frei- und/oder Oberleitungen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden. Die Regelungen der Ziff. 1.2 AHB (Erfüllungsansprüche) und der Ziff. 7.8 AHB (Schäden an hergestellten oder gelieferten Arbeiten oder Sachen) bleiben bestehen.	2.10.3	Auf Weisung des Versicherers aufgewendete Rettungs- oder außergerichtliche Gutachterkosten sind auch insoweit zu ersetzen, als sie zusammen mit der Entschädigung die Versicherungssumme für Sachschäden übersteigen. Eine Billigung des Versicherers von Maßnahmen des Versicherungsnehmers oder Dritter zur Abwendung oder Minderung eines Schadens gilt nicht als Weisung des Versicherers.
2.7.2	Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden je Versicherungsfall 200.000 EUR, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist. Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Doppelte dieser Versicherungssumme.	2.10.4	Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die unmittelbar oder mittelbar auf Kriegereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik (in der Bundesrepublik oder in einem Bundesland) oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen. Das gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.
2.7.3	Von jedem Versicherungsfall hat der Versicherungsnehmer 10 %, mindestens 100 EUR, höchstens 1.000 EUR selbst zu tragen.	2.11	<u>Gewässerschaden-Anlagenrisiko</u> (betrieblich genutzte Tankanlagen)
2.8	<u>Unterfangungen, Unterfahrungen</u> Eingeschlossen ist - teilweise abweichend von Ziff. 7.10 und 7.14 AHB - die gesetzliche Haftpflicht wegen Sachschäden an den zu unterfangenden und unterfahrenden Grundstücken, Gebäuden, Gebäudeteilen und Anlagen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden. Soweit der vorstehende Einschluss auch Schäden durch Umwelteinwirkung umfasst, besteht kein Versicherungsschutz über die Umwelthaftpflicht-Basisversicherung. Die Regelungen der Ziff. 1.2 AHB (Erfüllungsansprüche) und der Ziff. 7.8 AHB (Schäden an hergestellten oder gelieferten Arbeiten oder Sachen) bleiben bestehen.	2.11.1	Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers oder jedes Mitversicherten nach dem z. Zt. des Vertragsabschlusses geltenden Gesetzen, soweit sich die Haftpflicht daraus er-
2.9	<u>Abwässerschäden</u> Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers an jedem Versicherungsfall: 10 %, mindestens 100 EUR, höchstens 1.000 EUR.		

	gibt, dass aus einer betrieblich genutzten Tankanlage des Versicherungsnehmers, Stoffe - ausgenommen Abwässer - in ein Gewässer gelangen, ohne in dieses eingebracht oder eingeleitet zu sein (Anlagenhaftung).	
2.11.1.1	Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn diese Stoffe bei ihrer Verwendung in ein Gewässer gelangen, ohne in dieses eingebracht oder eingeleitet zu sein.	
2.11.1.2	Soweit im Versicherungsschein und seinen Nachträgen sowie im Folgenden nichts anderes bestimmt ist, finden die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) Anwendung.	
2.11.1.3	Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht	
2.11.1.3.1	der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und solcher Personen, die er zur Leitung und Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teiles desselben angestellt hat, in dieser Eigenschaft;	
2.11.1.3.2	sämtlicher übriger Betriebsangehörigen in dieser Eigenschaft für Schäden, die sie in Ausführung ihrer dienstlichen Verrichtung für den Versicherungsnehmer verursachen.	
	Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt. Das gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.	
2.11.2	Versicherungsleistungen	
	Die Versicherungssumme für die Umwelthaftpflichtversicherung beträgt 1.500.000 EUR pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden.	
	Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Doppelte dieser Versicherungssumme.	
2.11.3	Rettungskosten	
	Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer im Versicherungsfall zur Abwendung oder Minderung des Schadens für geboten halten durfte (Rettungskosten) sowie außergerichtliche Gutachterkosten werden vom Versicherer insoweit übernommen, als sie zusammen mit der Entschädigungsleistung die Einheitsdeckungssumme nicht übersteigen. Für Gerichts- und Anwaltskosten bleibt es bei der Regelung der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB).	
	Auf Weisung des Versicherers aufgewendete Rettungs- und außergerichtliche Gutachterkosten sind auch insoweit zu ersetzen, als sie zusammen mit der Entschädigung die Einheitsdeckungssumme übersteigen. Eine Billigung des Versicherers von Maßnahmen des Versicherungsnehmers oder Dritter zur Abwendung oder Minderung des Schadens gilt nicht als Weisung des Versicherers.	
2.11.4	Vorsätzliche Verstöße	
	Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden durch vorsätzliches Abweichen von dem Umweltschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen herbeigeführt haben.	
2.11.5	Vorsorgeversicherung	
	Die Bestimmungen der Ziff. 3.1 (3) und 4 AHB - Vorsorgeversicherung - finden keine Anwendung. Wird die Anlage zu einem anderen als dem genannten Zweck genutzt, besteht kein Versicherungsschutz.	
2.11.6	Gemeingefahren	
	Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die nachweislich auf Kriegereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder unmittelbar auf Verfügung oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen; das gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.	
		<u>Erläuterungen zu vorstehender Ziffer 2.11:</u>
A.	Die Umwelthaftpflichtversicherung im Umfang der Ziffer 2.11 bezieht sich nicht nur auf die Haftpflicht aus § 22 des Wasserhaushaltsgesetzes, sondern auch auf alle anderen gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts.	
B.	Nicht zum versicherten Risiko gehört, was nicht nach dem Antrag ausdrücklich in Versicherung gegeben oder nach besonderen Bedingungen beitragsfrei eingeschlossen ist.	
	Insbesondere gilt:	
B.1	bei Kfz, Kfz-Anhänger und Wasserfahrzeugen:	
B.1.1	Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeuges oder Kraftfahrzeuganhängers verursachen.	
B.1.2	Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Wasserfahrzeuges verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Wasserfahrzeuges in Anspruch genommen werden.	
B.1.3	Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherter) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.	
B.1.4	Eine Tätigkeit der unter Ziffer B.1.1 und B.1.2 genannten Personen an einem Kraftfahrzeug, Kraftfahrzeuganhänger und Wasserfahrzeug ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmungen, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeuges ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.	
B.2	bei Luft- und Raumfahrzeugen:	
B.2.1	Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Luft- oder Raumfahrzeuges verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Luft- oder Raumfahrzeuges in Anspruch genommen werden.	
B.2.2	Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.	
B.2.3	Nicht versichert ist die Haftpflicht aus	
B.2.3.1	der Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luft- oder Raumfahrzeugen oder Teilen für Luft- oder Raumfahrzeuge, soweit die Teile ersichtlich für den Bau von Luft- oder Raumfahrzeugen oder den Einbau in Luft- oder Raumfahrzeuge bestimmt waren,	
B.2.3.2	Tätigkeiten (z. B. Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung) an Luft- oder Raumfahrzeugen oder deren Teilen,	
	und zwar wegen Schäden an Luft- oder Raumfahrzeugen, der mit diesen beförderten Sachen, der Insassen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden sowie wegen sonstiger Schäden durch Luft- oder Raumfahrzeuge.	
C.	Nach der vorstehend genannten Ziffer 2.11 ist auch die Haftpflicht aus Gewässerschäden mitversichert, die dadurch entstehen, dass aus den versicherten Anlagen Stoffe in Abwässer und mit diesen in Gewässer gelangen.	
	Die Verbindung oder Vermischung gewässerschädlicher Stoffe mit Wasser gilt nicht als allmähliche Einwirkung von Feuchtigkeit im Sinne der Ziff. 7.14 AHB.	
D.	Rettungskosten im Sinne von Ziffer 2.11.3 entstehen bereits dann, wenn der Eintritt des Schadenereignisses ohne Einleitung von Rettungsmaßnahmen als unvermeidbar angesehen werden durfte. Für die Erstattung von Rettungskosten ist es unerheblich, aus welchem Rechtsgrund (öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich) der	

	Versicherungsnehmer zur Zahlung dieser Kosten verpflichtet ist.		oder dort mit der Durchführung von Arbeiten betraut worden sind.
	Rettungskosten sind auch Aufwendungen Dritter zur Wiederherstellung des Zustands von Grundstücks- und Gebäudeteilen, wie er vor Beginn der Rettungsmaßnahmen bestand. Eintretende Wertverbesserungen oder Kosten, die zur Erhaltung, Reparatur oder Erneuerung der Anlage selbst ohnehin entstanden wären, sind abzuziehen. Kosten des Versicherungsnehmers sind keine Rettungskosten.		Eingeschlossen bleiben jedoch Haftpflichtansprüche gegen den Versicherungsnehmer, den gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und solche Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teils desselben angestellt hat, in dieser Eigenschaft, aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten, die den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches VII unterliegen (siehe Ziff. 7.9 AHB).
2.12	<u>Bauleitertätigkeit</u> Voraussetzung für die Gewährung des Versicherungsschutzes ist, dass der verantwortliche Bauleiter im Rahmen des Vertrages versichert ist, dass es sich um ein Vorhaben des versicherten Betriebes handelt, dass der Bauleiter seine Tätigkeit tatsächlich ausübt und nicht als Entwurfsverfasser mit der örtlichen Bauleitung beauftragt ist.	2.15.2.2	auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages.
		2.15.2.3	nach den Artikeln 1792 ff. und 2270 des französischen Code Civil oder gleichartiger Bestimmungen anderer Länder.
		2.15.3	Aufwendungen des Versicherers für Kosten - abweichend von Ziff. 6.5 AHB - werden als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.
2.13	<u>Beauftragung von Subunternehmen</u> Mitversichert sind Ansprüche wegen Schäden, die durch einen vom Versicherungsnehmer beauftragten Subunternehmer entstehen. Nicht versichert ist die persönliche Haftpflicht des Subunternehmers und seiner Betriebsangehörigen.		Kosten sind: Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind.
2.14	<u>Mängelbeseitigungsnebenkosten</u> Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf Schäden, die als Folge eines mangelhaften Werkes auftreten, und erfasst insoweit auch die Kosten, die erforderlich sind, um die mangelhafte Werkleistung zum Zwecke der Schadenbeseitigung zugänglich zu machen und um den vorherigen Zustand wieder herzustellen. Nicht gedeckt sind diese Kosten, wenn sie nur zur Nachbesserung aufgewendet werden, ohne dass ein Folgeschaden eingetreten ist. Ferner sind in jedem Falle nicht gedeckt die Kosten des Versicherungsnehmers für die Beseitigung des Mangels an der Werkleistung selbst.	2.15.4	Bei Versicherungsfällen in USA/US-Territorien und Kanada oder in der USA/US-Territorien und Kanada geltend gemachten Ansprüchen, gilt: Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers an jedem Schaden: 10%, mindestens 100 EUR, höchstens 1.000 EUR. Kosten gelten als Schadenersatzleistungen.
		2.15.5	Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.
2.15	<u>Auslandsschäden</u>		
2.15.1	Insgesamt gilt: Eingeschlossen ist - abweichend von Ziff. 7.9 AHB - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen im Ausland vorkommender Versicherungsfälle	2.15.6	Inländische Versicherungsfälle, die im Ausland geltend gemacht werden
2.15.1.1	aus Anlass von Geschäftsreisen oder aus der Teilnahme an Ausstellungen, Kongressen, Messen und Märkten;		Für Ansprüche, die im Ausland geltend gemacht werden, gilt:
2.15.1.2	durch Erzeugnisse, die ins Ausland gelangt sind, ohne dass der Versicherungsnehmer dorthin geliefert hat oder hat liefern lassen;	2.15.6.1	Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Ansprüche
2.15.1.3	durch Erzeugnisse, die der Versicherungsnehmer ins europäische Ausland geliefert hat, hat liefern lassen oder die dorthin gelangt sind;		a) auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages. b) nach den Artikeln 1792 ff. und 2270 des französischen Code Civil oder gleichartiger Bestimmungen anderer Länder.
2.15.1.4	aus Bau-, Montage-, Reparatur- und Wartungsarbeiten (auch Inspektion und Kundendienst) oder sonstigen Leistungen im Inland oder europäischen Ausland. <u>Zu Ziff. 2.15.1.2 und 2.15.1.3:</u> Für Versicherungsfälle in den USA, US-Territorien oder Kanada durch Erzeugnisse, die im Zeitpunkt ihrer Auslieferung durch den Versicherungsnehmer oder von ihm beauftragte Dritte ersichtlich für eine Lieferung in die USA, US-Territorien oder nach Kanada bestimmt waren, besteht Versicherungsschutz nur nach besonderer Vereinbarung. (Besonderer Vereinbarung bedarf die Versicherung der Haftpflicht für im Ausland gelegene Betriebsstätten, z. B. Produktions- oder Vertriebsniederlassungen, Lager und dgl. Sowie eine Erweiterung des Export-, Arbeits- oder Leistungsrisikos auf Länder außerhalb Europas).	2.15.6.2	Aufwendungen des Versicherers für Kosten - abweichend von Ziff. 6.5 AHB - werden als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet. Kosten sind: Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind.
2.15.2	Ausgeschlossen sind Ansprüche	2.15.6.3	Bei Versicherungsfällen, die in USA/US-Territorien und Kanada geltend gemacht werden, gilt: Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmer an jedem Schaden: 10 %, mindestens 1.000 EUR, höchstens 5.000 EUR. Kosten gelten als Schadenersatzleistungen.
2.15.2.1	aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten von Personen, die vom Versicherungsnehmer im Ausland eingestellt		

2.15.6.4	Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.		schaft entspricht. Dabei ist es unerheblich, zu welcher Partnerfirma die schadenverursachenden Personen oder Sachen (Arbeitsmaschinen, Baugeräte, Baumaterialien usw.) gehören.
2.16	<u>Photovoltaikanlage</u> Eingeschlossen ist die Haftpflicht aus dem Betrieb und der Unterhaltung einer Photovoltaikanlage auf dem/den Betriebsgebäude/n des Versicherungsnehmers sowie die Einspeisung des Stroms in das Netz des örtlichen Stromversorgers. Kein Versicherungsschutz besteht für elektrische Leitungen auf fremden Grundstücken.	3.3.1.2	Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Ansprüche wegen Schäden an den von den einzelnen Partnern in die Arbeits- oder Liefergemeinschaft eingebrachten oder von der Arbeitsgemeinschaft beschafften Sachen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, gleichgültig, von wem die Schäden verursacht wurden.
3.	<u>Risikobegrenzungen</u> Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche	3.3.1.3	Ebenso bleiben ausgeschlossen Ansprüche der Partner der Arbeits- oder Liefergemeinschaft untereinander sowie Ansprüche der Arbeits- oder Liefergemeinschaft gegen die Partner und umgekehrt.
3.1	aus Schäden durch außergewöhnliche Risiken, die nicht der in Ziffer 1.1.1 enthaltenen Betriebsbeschreibung entsprechen (für solche Risiken siehe Vorsorgeversicherung gemäß Ziff. 4 AHB in Verbindung mit vorstehender Ziffer 2.1);	3.3.1.4	Die Ersatzpflicht des Versicherers erweitert sich innerhalb der vereinbarten Versicherungssumme über Ziff. 3.3.1. hinaus für den Fall, dass über das Vermögen eines Partners das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt worden ist und für diesen Partner wegen Nichtzahlung seines Beitrages kein Versicherungsschutz besteht. Ersetzt wird der dem Versicherungsnehmer zugewachsene Anteil, soweit für ihn nach dem Ausscheiden des Partners und der dadurch erforderlichen Auseinandersetzung ein Fehlbetrag verbleibt.
3.1.1	aus der Beschädigung von Kommissionsware;		
3.1.2	wegen Bergschäden (i. S. des § 114 BBergG) soweit es sich handelt um die Beschädigung von Grundstücken, deren Bestandteilen und Zubehör; wegen Schäden beim Bergbaubetrieb (i. S. des § 114 BBergG) durch schlagende Wetter, Wasser- und Kohlendioxidbrüche und Kohlenstaubexplosionen;	3.4	<u>Kfz, Kfz-Anhänger und Wasserfahrzeuge</u>
3.1.3	bei Abbruch- und Einreißarbeiten aus Sachschäden, die in einem Umkreis entstehen, dessen Radius der Höhe des einzureißenden Bauwerkes entspricht. Von jedem ersatzpflichtigen Schaden hat der Versicherungsnehmer 10 %, mindestens 100 EUR, höchstens 1.000 EUR, selbst zu tragen.	3.4.1	Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeuges oder Kraftfahrzeuganhängers verursachen.
3.1.4	bei Sprengungen aus Schäden an Immobilien, die in einem Umkreis von weniger als 150 m entstehen. Von jedem ersatzpflichtigen Schaden hat der Versicherungsnehmer 10 %, mindestens 100 EUR, höchstens 1.000 EUR, selbst zu tragen;	3.4.2	Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Wasserfahrzeuges verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Wasserfahrzeuges in Anspruch genommen werden.
3.1.5	wegen Sachschäden an den zu unterfangenden und unterfahrenden Grundstücken, Gebäuden, Gebäudeteilen oder Anlagen gemäß Ziff. 7.7 und 7.14 AHB, sofern im Einzelfall nichts Abweichendes vereinbart ist. Nicht versichert sind Schäden am Baugrundstück selbst.	3.4.3	Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.
3.1.6	aus Schäden durch Stollen, Tunnel- und Untergrundbahnbau (auch bei offener Bauweise);	3.4.4	Eine Tätigkeit der in Ziff. 3.4.1 und 3.4.2 genannten Personen an einem Kraftfahrzeug, Kraftfahrzeuganhänger oder Wasserfahrzeug ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeuges ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.
3.1.7	aus Sach- und Vermögensschäden durch Veränderung der Grundwasserverhältnisse;	3.5	<u>Luft- und Raumfahrzeuge</u>
3.1.8	aus Planungs- und Bauleitungstätigkeit, sofern die Bauvorhaben nicht vom Versicherungsnehmer ausgeführt werden.	3.5.1	Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Luft- oder Raumfahrzeuges verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Luft- oder Raumfahrzeuges in Anspruch genommen werden.
3.2	<u>Schweiß- und Schneidarbeiten</u> Bei Feuer- und Explosionssachschäden aus Anlass von Schweiß- und Schneidarbeiten mit Brenngas (autogen) oder elektrischem Strom sowie Arbeiten mit Lötgeräten oder Gasbrennern jeder Art beim Löten, Abbrennen von Farbanstrichen, Auftauen eingefrorener Rohrleitungen, Anwärmen und dergleichen, beteiligt sich der Versicherungsnehmer an den Aufwendungen je Versicherungsfall mit 10 %, mindestens 100 EUR, höchstens 2.500 EUR.	3.5.2	Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.
3.3	<u>Arbeits- und Liefergemeinschaft</u>	3.5.3	Nicht versichert ist die Haftpflicht aus
3.3.1	Für Haftpflichtansprüche aus der Teilnahme an Arbeits- oder Liefergemeinschaften gelten unbeschadet der sonstigen Vertragsbedingungen (insbesondere der Versicherungssumme) folgende Bestimmungen:	3.5.3.1	der Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luft- oder Raumfahrzeugen oder Teilen für Luft- oder Raumfahrzeuge, soweit die Teile ersichtlich für den Bau von Luft- oder Raumfahrzeugen oder den Einbau in Luft- oder Raumfahrzeugen bestimmt waren,
3.3.1.1	Die Ersatzpflicht des Versicherers bleibt auf die Quote beschränkt, welche der prozentualen Beteiligung des Versicherungsnehmers an der Arbeits- oder Liefergemein-	3.5.3.2	Tätigkeiten (z. B. Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung) an Luft- oder Raumfahrzeugen oder deren Teilen, und zwar wegen Schäden an Luft- oder Raumfahrzeugen, der mit diesen beförderten Sachen, der Insassen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden sowie wegen sonstiger Schäden durch Luft- oder Raumfahrzeuge.

<p>4. Mitversicherte Personen</p> <p>Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht</p> <p>4.1 der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und solcher Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teiles desselben angestellt hat, in dieser Eigenschaft, sowie der im Betrieb des Versicherungsnehmers tätigen Arbeitnehmer, denen gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 1 des Sozialgesetzbuches VII Pflichten des Unternehmers bezüglich der Überwachung und Einhaltung von Unfallverhütungsmaßnahmen übertragen worden sind;</p> <p>4.2 des jeweiligen angestellten verantwortlichen Bauleiters im Sinne der Bauordnung der einzelnen Bundesländer auch für den Fall, dass die Verantwortung des Bauleiters über den Betrieb des eigenen Arbeitgebers (Versicherungsnehmer) hinausgeht;</p> <p>4.3 sämtlicher übrigen</p> <p>4.3.1 Betriebsangehörigen sowie</p> <p>4.3.2 durch Vertrag in den Betrieb des Versicherungsnehmers eingegliederten Arbeitnehmer fremder Stammfirmen</p> <p>für Schäden, die sie in Ausführung ihrer Verrichtungen für den Betrieb des Versicherungsnehmers verursachen.</p> <p>Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt. Das gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.</p>	<p>5.1.3.3 eines in Europa gelegenen Wochenend-/Ferienhauses, sofern sie vom Versicherungsnehmer ausschließlich zu Wohnzwecken verwendet werden, einschließlich der zugehörigen Garagen und Gärten sowie eines Schrebergartens.</p> <p>Hierbei ist mitversichert die gesetzliche Haftpflicht</p> <ul style="list-style-type: none"> - aus der Verletzung von Pflichten, die dem Versicherungsnehmer in den oben genannten Eigenschaften obliegen (z. B. bauliche Instandhaltung, Beleuchtung, Reinigung, Streuen und Schneeräumen auf Gehwegen); - aus der Vermietung von nicht mehr als drei einzelnen vermieteten Wohnräumen und Einliegerwohnungen, nicht jedoch von Wohnungen, Räumen zu gewerblichen Zwecken und Garagen. Werden mehr als drei Räume einzeln vermietet, entfällt die Mitversicherung. Es gelten dann die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung (Ziff. 4 AHB); - als Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten (Neubauten, Umbauten, Reparaturen, Abbruch-, Grabarbeiten) bis zu einer veranschlagten Bau-summe von 500.000 EUR je Bauvorhaben. Wird dieser Betrag überschritten, so entfällt die Mitversicherung. Es gelten dann die Bestimmungen für die Vorsorgeversicherung (Ziff. 4 AHB); - als früherer Besitzer aus § 836 Abs. 2 BGB, wenn die Versicherung bis zum Besitzwechsel bestand; - der Insolvenzverwalter in dieser Eigenschaft;
<p>5. Privathaftpflicht</p> <p>Versichert ist die Privathaftpflichtversicherung für den Versicherungsnehmer (einschließlich der gesetzlichen Haftpflicht als Halter oder Hüter von Hunden und aus Mietsachschäden) nach Maßgabe der folgenden Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen:</p> <p>5.1. Versichert ist im Rahmen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) und der nachstehenden Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus den Gefahren des täglichen Lebens als</p> <p>P r i v a t p e r s o n</p> <p>und nicht aus den Gefahren eines Betriebes oder Berufes.</p> <p>Nicht versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus</p> <ul style="list-style-type: none"> a) den Gefahren eines Dienstes, Amtes (auch Ehrenamtes), einer verantwortlichen Betätigung in Vereinigungen aller Art oder b) einer ungewöhnlichen und gefährlichen Beschäftigung. <p>Insbesondere ist versichert die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers</p> <p>5.1.1 als Familien- und Haushaltsvorstand (z. B. aus der Aufsichtspflicht über Minderjährige);</p> <p>5.1.2 als Dienstherr der in seinem Haushalt tätigen Personen;</p> <p>5.1.3 als Inhaber</p> <p>5.1.3.1 einer oder mehrerer in Europa gelegener Wohnungen (bei Wohnungseigentum als Sondereigentümer), einschließlich Ferienwohnung, bei Sondereigentümern sind versichert Haftpflichtansprüche der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer wegen Beschädigung des Gemeinschaftseigentums. Die Leistungspflicht erstreckt sich jedoch nicht auf den Miteigentumsanteil an dem gemeinschaftlichen Eigentum.</p> <p>5.1.3.2 eines in Europa gelegenen Einfamilienhauses,</p>	<p>5.1.4 als Grundstückseigentümer oder -besitzer unbebauter Flächen;</p> <p>5.1.5 als Radfahrer;</p> <p>5.1.6 aus der Ausübung von Sport, ausgenommen ist eine jagdliche Betätigung und die Teilnahme an Pferde-, Rad- oder Kraftfahrzeug-Rennen sowie die Vorbereitung hierzu (Training);</p> <p>5.1.7 aus dem erlaubten privaten Besitz und aus dem Gebrauch von Hieb-, Stoß- und Schusswaffen sowie Munition und Geschossen, nicht jedoch zu Jagdzwecken oder zu strafbaren Handlungen;</p> <p>5.1.8 als Halter oder Hüter von zahmen Haustieren, gezähmten Kleintieren und Bienen, nicht jedoch von Rindern, Pferden, sonstigen Reit- und Zugtieren, wilden Tieren sowie von Tieren, die zu gewerblichen oder landwirtschaftlichen Zwecken gehalten werden.</p> <p>5.1.9 Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers</p> <ul style="list-style-type: none"> - als nicht gewerbsmäßiger Hüter fremder Hunde oder Pferde, - als Reiter bei der Benutzung fremder Pferde für private Zwecke, - als Fahrer bei der Benutzung fremder Fuhrwerke zu privaten Zwecken, <p>soweit Versicherungsschutz nicht über eine Tierhalterhaftpflichtversicherung besteht.</p> <p>Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche der Tierhalter oder -eigentümer sowie Fuhrwerkeigentümer, es sei denn, es handelt sich um Personenschäden.</p> <p>5.1.10 Mietsachschäden im Umfang der Ziffer 5.7.</p> <p>5.1.11 Eingeschlossen ist - in Ergänzung von Ziff. 2 AHB und abweichend von Ziff. 7.6 AHB - die gesetzliche Haftpflicht aus dem Abhandenkommen von fremden Schlüsseln, auch Codekarten (auch General-Hauptschlüssel für eine zentrale Schließanlage), die sich rechtmäßig im Gewahrsam des Versicherten befunden haben.</p> <p>Der Versicherungsschutz beschränkt sich auf gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen der Kosten für die notwendige Auswechslung von Schlössern und Schließanlagen sowie für vorübergehende Sicherungsmaßnahmen (Notschloss) und einen Objektschutz bis zu 14 Tagen, gerechnet ab</p>

	dem Zeitpunkt, an welchem der Verlust des Schlüssels festgestellt wurde.		AHB – besteht für Anlagen, die über die Begrenzung des Fassungsvermögens je Einzelgebäude bzw. der Gesamtmenge hinausgehen.
	Ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche aus Folgeschäden eines Schlüsselverlustes (z. B. wegen Einbruchs) sowie aus dem Verlust von Tresor- und Möbelschlüsseln sowie sonstigen Schlüsseln zu beweglichen Sachen.	5.2.5	aus dem Betrieb und der Unterhaltung einer eigenen Photovoltaikanlage/Solaranlage auf dem/den Gebäude/n des Versicherungsnehmers sowie die Einspeisung des Stroms in das Netz eines örtlichen Stromversorgungsunternehmens. Kein Versicherungsschutz besteht für elektrische Leitungen auf fremden Grundstücken.
	Die Versicherungssumme ist auf 18.000 EUR begrenzt. Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Doppelte dieser Versicherungssumme. Von jedem Schaden hat der Versicherungsnehmer 10 %, mindestens 100 EUR, höchstens 1.000 EUR, selbst zu tragen.	5.2.6	für den mitversicherten Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner des Versicherungsnehmers und/oder unverheiratete und nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebende Kinder des Versicherungsnehmers besteht der bedingungsgemäße Versicherungsschutz im Falle des Todes des Versicherungsnehmers bis zum nächsten Beitragsfälligkeitstermin fort. Wird die nächste Beitragsrechnung durch den überlebenden Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner eingelöst, so wird dieser Versicherungsnehmer.
5.2	Mitversichert ist		Dies gilt sinngemäß auch für den überlebenden Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft.
5.2.1	die gleichartige gesetzliche Haftpflicht		
5.2.1.1	des Ehegatten sowie sämtlicher mit dem Versicherungsnehmer in Haushaltsgemeinschaft lebenden Angehörigen wie in Ziff. 7.5 AHB aufgeführt,		
5.2.1.2	seiner unverheirateten und nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden Kinder (auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder) außerhalb der Haushaltsgemeinschaft, bei volljährigen Kindern jedoch nur, solange sie sich noch in einer Schul- oder sich unmittelbar anschließenden Berufsausbildung befinden (berufliche Erstausbildung, Lehre und/oder Studium, auch Bachelor- und unmittelbar abgeschlossener Masterstudiengang -, nicht Referendarzeit, Fortbildungsmaßnahmen und dgl.). Versicherungsschutz besteht auch, wenn einer Lehre unmittelbar ein Studium folgt. Bei Ableistung des Grundwehr- oder Zivildienstes (einschließlich des freiwilligen zusätzlichen Wehrdienstes) oder des freiwilligen sozialen Jahres vor, während oder im Anschluss an die Berufsausbildung bleibt der Versicherungsschutz bestehen;	5.2.7	Ziff. 7.10 (b) AHB findet keine Anwendung.
		5.3	Nicht versichert
5.2.1.3	der in häuslicher Gemeinschaft lebenden unverheirateten und nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden Kinder (auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder) mit geistiger Behinderung;	5.3.1	sind Haftpflichtansprüche aus Verlust fremder Schlüsseln von Schließanlagen (Einschluss gemäß BHB 25 möglich);
5.2.2	im Falle ausdrücklicher Vereinbarung gemäß den nachfolgenden Voraussetzungen der in häuslicher Gemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer lebende Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft und dessen Kinder, diese entsprechend Ziff. 5.2.1.1 bis 5.2.1.3: - Der Versicherungsnehmer und der mitversicherte Partner müssen unverheiratet sein. - Der mitversicherte Partner muss in der Police namentlich benannt werden. - Haftpflichtansprüche des Partners und dessen Kinder gegen den Versicherungsnehmer sind ausgeschlossen. - Die Mitversicherung für den Partner und dessen Kinder, die nicht auch Kinder des Versicherungsnehmers sind, endet mit der Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Partner. Die in der Adresse erstgenannte Person ist Versicherungsnehmer. - Im Falle des Todes des Versicherungsnehmers gilt für den überlebenden Partner und dessen Kinder Ziff. 5.2.5 sinngemäß.	5.3.2	ist die Haftpflicht des Eigentümers, Besitzers, Halters oder Führers eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugs oder Kraftfahrzeuganhängers wegen Schäden, die durch den Gebrauch des Fahrzeugs verursacht werden.
		5.3.3	Versichert ist jedoch die Haftpflicht wegen Schäden, die verursacht werden durch den Gebrauch von
		5.3.3.1	selbstfahrenden Kranken- und Rollstühlen, soweit sie nicht zulassungs- oder versicherungspflichtig sind sowie motorbetriebenen Kinderfahrzeugen; nicht zulassungs- und versicherungspflichtigen selbstfahrenden Rasenmähern und Schneeräumern bis 6 km/h; nur auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehrenden Kraftfahrzeugen und Anhängern, ohne Rücksicht auf eine Höchstgeschwindigkeit; Kraftfahrzeugen mit nicht mehr als 6 km/h Höchstgeschwindigkeit; selbstfahrenden Arbeitsmaschinen mit nicht mehr als 20 km/h Höchstgeschwindigkeit; nicht versicherungspflichtigen Anhängern. Hierfür gilt: für diese Kraftfahrzeuge gelten nicht die Auschlüsse in Ziff. 3.1 (2) AHB und in Ziff. 4.3 (1) AHB.
5.2.3	die gesetzliche Haftpflicht der im Haushalt des Versicherungsnehmers beschäftigten Personen gegenüber Dritten aus dieser Tätigkeit. Das gleiche gilt für Personen, die aus Arbeitsvertrag oder gefälligkeitshalber Wohnung, Haus und Garten betreuen oder den Streudienst versehen. Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt.		Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.
		5.3.3.2	Luftfahrzeugen, die nicht der Versicherungspflicht unterliegen;
5.2.4	im Rahmen der Besonderen Bedingungen für die Versicherung der Haftpflicht aus Gewässerschäden im Rahmen der Privat- sowie Haus- und Grundbesitzer-Haftpflichtversicherung - außer Anlagenrisiko - das sogenannte Restrisiko . Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen in Kleingebinden bis 250 l/kg soweit das Gesamtfassungsvermögen der vorhandenen Behälter 1.000 l/kg nicht übersteigt. Kein Versicherungsschutz – auch nicht über Ziff. 3.1 (3) und 4	5.3.3.3	ferngelenkten Land- und Wasser-Modellfahrzeugen;
		5.3.3.4	Wassersportfahrzeugen, auch Kitesport-Geräten oder Surfbrettern, ausgenommen eigene Segelboote und eigene oder fremde Wassersportfahrzeuge mit Motoren - auch Hilfs- oder Außenbordmotoren - oder Treibsätzen.
		5.4	Elektronischer Datenaustausch
		5.4.1	Eingeschlossen ist – insoweit abweichend von Ziff. 7.15 AHB – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden aus dem Austausch, der Übermitt-

	lung und der Bereitstellung elektronischer Daten, z. B. im Internet, per E-Mail oder mittels Datenträger, soweit es sich handelt um		- Dateien (z. B. Cookies), mit denen widerrechtlich bestimmte Informationen über Internet-Nutzer gesammelt werden sollen;
5.4.1.1	Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten (Datenveränderung) bei Dritten durch Computer-Viren und/oder andere Schadprogramme;	5.4.5.3	gegen den Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten, soweit diese den Schaden durch bewusstes Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften (z. B. Teilnahme an rechtswidrigen Online-Tauschbörsen) oder durch sonstige bewusste Pflichtverletzungen herbeigeführt haben.
5.4.1.2	Datenveränderung aus sonstigen Gründen sowie der Nichterfassung und fehlerhaften Speicherung von Daten bei Dritten und zwar wegen - sich daraus ergebender Personen- und Sachschäden, nicht jedoch weiterer Datenveränderungen sowie - der Kosten zur Wiederherstellung der veränderten Daten bzw. Erfassung/korrekturer Speicherung nicht oder fehlerhaft erfasster Daten;	5.5	Besondere Bedingungen für Auslandsdeckung in der Privathaftpflichtversicherung. Für unbegrenzte Auslandsaufenthalte in Europa und sonstige vorübergehende Auslandsaufenthalte bis zu einem Jahr gilt: Eingeschlossen ist - abweichend von Ziff 7.9 AHB - die gesetzliche Haftpflicht aus im Ausland vorkommenden Versicherungsfällen. Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der vorübergehenden Benutzung oder Anmietung (nicht dem Eigentum -soweit im nichteuropäischen Ausland gelegen-) von im Ausland gelegenen Wohnungen und Häusern gemäß Ziff. 5.1.3.1 bis 5.1.3.3. Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.
5.4.1.3	Störung des Zugangs Dritter zum elektronischen Datenaustausch. <u>Für Ziff. 5.4.1. gilt:</u> Dem Versicherungsnehmer obliegt es, dass seine auszutauschenden, zu übermittelnden, bereitgestellten Daten durch Sicherheitsmaßnahmen und/oder -techniken (z. B. Virens Scanner, Firewall) gesichert oder geprüft werden bzw. worden sind, die dem Stand der Technik entsprechen. Diese Maßnahmen können auch durch Dritte erfolgen. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, so gilt Ziff. 26 AHB (Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten).	5.6	Eingeschlossen sind - abweichend von Ziff. 7.14 AHB - Haftpflichtansprüche wegen Sachschäden durch häusliche Abwässer und durch Abwässer aus dem Rückstau des Straßenkanals .
5.4.2	Im Rahmen der im Versicherungsschein und seinen Nachträgen ausgewiesenen Versicherungssummen beträgt die Versicherungssumme 1.000.000 EUR. Abweichend von Ziff. 6.2 AHB stellt diese zugleich die Höchst-ersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres dar. Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese - auf derselben Ursache, - auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem Zusammenhang oder - auf dem Austausch, der Übermittlung und Bereitstellung elektronischer Daten mit gleichen Mängeln beruhen. Ziff. 6.3 AHB wird gestrichen.	5.7	Besondere Bedingungen für den Einschluss von Mietsachschäden in die Privathaftpflichtversicherung.
5.4.3	Versicherungsschutz besteht – insoweit abweichend von 7.9 AHB – für Versicherungsfälle im Ausland. Dies gilt jedoch nur, soweit die versicherten Haftpflichtansprüche in europäischen Staaten und nach dem Recht europäischer Staaten geltend gemacht werden.	5.7.1	Eingeschlossen ist - abweichend von Ziff. 7.6 AHB - die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von Wohnräumen und sonstigen zu privaten Zwecken gemieteten Räumen in Gebäuden und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden. Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung oder Vernichtung der Einrichtung von vorübergehend gemieteten Hotelzimmern, Ferienwohnungen und ähnlichen Unterkünften. Die Höchstersatzleistung beträgt je Versicherungsfall 5.000 EUR, maximal 10.000 EUR je Versicherungsjahr.
5.4.4	Nicht versichert sind Ansprüche aus nachfolgend genannten Tätigkeiten und Leistungen: - Software-Erstellung, -Handel, -Implementierung, -Pfleger; - IT-Beratung, -Analyse, -Organisation, -Einweisung, -Schulung; - Netzwerkplanung, -installation, -integration, -betrieb, -wartung, -pflege; - Bereithaltung fremder Inhalte, z. B. Access-, Host-, Full-Service-Providing; - Betrieb von Datenbanken.	5.7.2	Ausgeschlossen sind
5.4.5	Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Ansprüche	5.7.2.1	Haftpflichtansprüche wegen
5.4.5.1	wegen Schäden, die dadurch entstehen, dass der Versicherungsnehmer bewusst - unbefugt in fremde Datenverarbeitungssysteme / Datennetze eingreift (z. B. Hacker-Attacken, Denial of Service Attacks), - Software einsetzt, die geeignet ist, die Datenordnung zu zerstören oder zu verändern (z. B. Software-Viren, Trojanische Pferde);	5.7.2.1.1	Abnutzung, Verschleiß und übermäßiger Beanspruchung,
5.4.5.2	die in engem Zusammenhang stehen mit - massenhaft versandten, vom Empfänger ungewollten elektronisch übertragenen Informationen (z. B. Spamming),	5.7.2.1.2	Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden,
		5.7.2.1.3	Glasschäden, soweit sich der Versicherungsnehmer hiergegen besonders versichern kann,
		5.7.2.1.4	Schäden infolge von Schimmelbildung.
		5.7.3	Ausgeschlossen sind ferner die unter den Regressverzicht nach dem Abkommen der Feuerversicherer bei übergreifenden Versicherungsfällen fallenden Rückgriffsansprüche. *)
		5.7.4	Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Versicherungssumme 300.000 EUR, begrenzt auf 600.000 EUR für alle Versicherungsfälle des Versicherungsjahres. *) Auf Wunsch wird dem Versicherungsnehmer der Wortlaut des Abkommens ausgehändigt.
		5.8	Mitversicherung von Vermögensschäden
		5.8.1	Mitversichert ist im Rahmen des Vertrages die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden im Sinne der Ziff.

	2.1 AHB wegen Versicherungsfällen, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind.	(a) die durch unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Einwirkungen auf die Umwelt entstehen. (b) für die der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag (z. B. Gewässerschadenhaftpflichtversicherung) Versicherungsschutz hat oder hätte erlangen können.
5.8.2	<p>Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden</p> <ul style="list-style-type: none"> - durch vom Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrage oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Sachen, erbrachte Arbeiten oder sonstigen Leistungen; - aus planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachterlicher Tätigkeit; - aus Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen; - aus Vermittlungsgeschäften aller Art; - aus Auskunftserteilung, Übersetzung sowie Reiseveranstaltung; - aus Anlage-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlvorgängen aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue und Unterschlagung; - aus Rationalisierung und Automatisierung; - aus gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten sowie des Kartell- oder Wettbewerbsrechts; - aus der Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- und Kostenanschlägen; - aus Pflichtverletzungen, die mit der Tätigkeit als ehemalige oder gegenwärtige Mitglieder von Vorständen, Geschäftsführung, Aufsichtsrat, Beirat oder anderer vergleichbarer Leitungs- oder Aufsichtsgremien / Organe im Zusammenhang stehen; - aus bewusstem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger bewusster Pflichtverletzung; - aus dem Abhandenkommen von Sachen, auch z. B. von Geld, Wertpapieren und Wertsachen; - durch ständige Emissionen (z. B. Geräusche, Gerüche, Erschütterungen). 	5.9.3 Die Versicherungssumme und die Jahreshöchstersatzleistung betragen im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme 1.500.000 EUR.
	5.9 Öffentlich-rechtliche Pflichten oder Ansprüche zur Sanierung von Umweltschäden gemäß Umweltschadensgesetz (USchadG)	5.9.4 Ausland Versichert sind abweichend von Ziff. 7.9 AHB und BHB 18 im Umfang dieses Versicherungsvertrages im Geltungsbereich der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) eintretende Versicherungsfälle.
5.9.1	<p>Mitversichert sind abweichend von Ziff. 1.1 AHB öffentlich-rechtliche Pflichten oder Ansprüche zur Sanierung von Umweltschäden gemäß Umweltschadensgesetz (USchadG), soweit während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrages</p> <ul style="list-style-type: none"> - die schadenverursachenden Emissionen plötzlich, unfallartig und bestimmungswidrig in die Umwelt gelangt sind oder - die sonstige Schadenverursachung plötzlich, unfallartig und bestimmungswidrig erfolgt ist. <p>Auch ohne Vorliegen einer solchen Schadenverursachung besteht Versicherungsschutz für Umweltschäden durch Lagerung, Verwendung oder anderen Umgang von oder mit Erzeugnissen Dritter ausschließlich dann, wenn der Umweltschaden auf einen Konstruktions-, Produktions- oder Instruktionsfehler dieser Erzeugnisse zurückzuführen ist. Jedoch besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Fehler im Zeitpunkt des Inverkehrbringens der Erzeugnisse nach dem Stand von Wissenschaft und Technik nicht hätte erkannt werden können (Entwicklungsrisiko).</p> <p>Umweltschaden ist eine</p> <ul style="list-style-type: none"> - Schädigung von geschützten Arten und natürlichen Lebensräumen, - Schädigung der Gewässer einschließlich Grundwasser, - Schädigung des Bodens. <p>Mitversichert sind, teilweise abweichend von Ziff. 7.6 AHB, Pflichten oder Ansprüche wegen Umweltschäden an eigenen, gemieteten, geleasten, gepachteten oder geliehenen Grundstücken, soweit diese Grundstücke vom Versicherungsschutz dieses Vertrages erfasst sind.</p>	5.10 <u>Gewässerschadenversicherung</u> Besondere Bedingungen für den Einschluss von Gewässerschäden - außer Anlagerisiko - in die Privathaftpflicht im Rahmen der Privat- sowie privaten Haus- und Grundbesitzer-Haftpflichtversicherung - außer Anlagerisiko -
5.9.2	<p>Nicht versichert sind</p> <p>(1) Pflichten oder Ansprüche soweit sich diese gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder ein Mitversicherter) richten, die den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie bewusst von Gesetzen, Verordnungen oder an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, abweichen.</p> <p>(2) Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden</p>	5.10.1 <u>Gegenstand der Versicherung</u> Versichert ist im Umfang des Vertrages, wobei Vermögensschäden wie Sachschäden behandelt werden, die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für unmittelbare oder mittelbare Folgen von Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers (Gewässerschäden), sowie das Abwasseranlagen- und Einwirkungsrisikos aus Kleinkläranlagen für häusliche Abwässer (keine betrieblichen Abwässer) des Versicherungsnehmers mit Ausnahme der Haftpflicht als Inhaber von Anlagen zur Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen und aus der Verwendung dieser gelagerten Stoffe. (Versicherungsschutz hierfür wird ausschließlich durch besonderen Vertrag gewährt.)
		5.10.2 Rettungskosten Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer im Versicherungsfall zur Abwendung oder Minderung des Schadens für geboten halten durfte (Rettungskosten), sowie außergerichtliche Gutachterkosten werden vom Versicherer insoweit übernommen, als sie zusammen mit der Entschädigungsleistung die Versicherungssumme für Sachschäden nicht übersteigen. Für Gerichts- und Anwaltskosten bleibt es bei der Regelung der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB).
	5.10.3 Ausschlüsse	5.10.3.1 Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden durch vorsätzliches Abweichen von dem Gewässerschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen herbeigeführt haben.
	5.10.3.3 Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die unmittelbar oder mittelbar auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik (in der Bundesrepublik oder in einem Bundesland) oder unmittelbar auf Verfügungen	

oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen. Das gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

Beschlossen von der Vertreterversammlung am 19. November 2010
Gültig ab 1. Januar 2011